

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien
AT

BMKÖS - I/3 (Rechtskoordination,
Personalentwicklung und
Verwaltungsmanagement)

Mag. Gabriel Stern
Sachbearbeiter

gabriel.stern@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-664320
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2022-0.787.044

Ihr Zeichen: 2022-0.432.494

**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Hochschulgesetz
2005, das Bildungsdokumentationsgesetz 2020, das IQS-Gesetz, das
Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz und das Prüfungstaxengesetz
geändert werden, Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu
gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der
Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF
BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende
Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF
BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz,
Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit
insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird. Die Ausführungen zur Problemdefinition sollten daher eine möglichst faktengestützte Ausgangslage darlegen. Um die Verständlichkeit der Problemdefinition zu erhöhen, wird empfohlen, das tatsächliche Ausmaß des Problems im Hinblick auf die Größe der von den verschiedenen Maßnahmen betroffenen Personenkreise (Schüler und Schülerinnen der Primär – und Sekundarstufe, Lehrkräfte etc.) und die damit verbundenen konkreten Zahlen und Daten genauer darzustellen.

Zielformulierung:

Zu den Zielen 1 und 2:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. Um die Überprüfbarkeit der Zielerreichung zum Evaluierungszeitpunkt zu verbessern, wird daher empfohlen, pro Ziel zumindest einen Indikator in Form einer entsprechenden Kennzahl (zumindest für den Zielzustand), zu benennen, auch wenn im vorliegenden Fall zum Ausgangszeitpunkt noch keine konkreten Kennzahlen vorliegen.

Zu Ziel 3:

Während ein Regelungs- bzw. Vorhabensziel einen Zustand beschreibt, auf dessen Erreichung ein Regelungsvorhaben oder sonstiges Vorhaben ausgelegt ist, stellen Maßnahmen Regelungen, Leistungen und Aktivitäten dar, die von der öffentlichen Verwaltung gewährleistet oder für ihre Vorhaben und Projekte erbracht werden um das Regelungs- bzw. Vorhabensziel zu erreichen. Im Sinne der Wirkungsorientierung ist dabei auf die Ausrichtung von Regelungs- bzw. Vorhabenszielen an externen Wirkungen zu achten. Das im Zuge der vorliegenden Wirkungsorientierten Folgenabschätzung festgelegte Ziel orientiert sich vielmehr an verwaltungsintern zu setzenden Maßnahmen („Abgeltung der Erhöhten Belastung der Prüfer bei Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 SchPflG“) als an extern zu erzielenden Wirkungen. Auch die zur Anwendung kommenden Indikatoren fokussieren ausschließlich auf verwaltungsinterne Prozesse. Aus diesem Grund wird empfohlen, sowohl das Vorhabens- bzw. Regelungsziel als auch die diesbezüglichen Indikatoren zu überarbeiten.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bmko.es.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 7. November 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Eva Wildfellner

Beilage/n: PDion-SN-Metadaten